

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publicationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Betriebsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 9 Mark, unter Kreisband 12 Mark
eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 22. 68

Insertionspreis:
Für Anzeige aller Art: die sechzigtausende Einheiten je 2 Mark.
für Todesanzeigen und Arbeitsmarkt Zeile 1,50 Mark

Zum 1. Mai.

Vom Internationalen Gewerkschaftsbund ergeht an die gesamte Arbeiterschaft der Welt der Ruf, sich am 1. Mai zu mächtvollen Kundgebungen zu vereinigen und ihre Solidarität mit den Klassensforderungen des internationalen kämpfenden Proletariats zu bekunden. Auch die deutsche Arbeiterschaft wird sich, wie in früheren Jahren, an dieser Demonstration beteiligen. Mag auch für sie ein Teil der Forderungen erfüllt sein, für deren Erfüllung vor 32 Jahren die Maifeier beschlossen wurde, so bedarf es doch zu ihrer vollen Sicherung der gesellschaftlichen Einführung in allen Ländern, wie dies von der Washingtoner Internationalen Arbeiterschutzkonferenz verlangt wurde.

Die deutsche Arbeiterschaft weiß sich einig mit der Arbeiterschaft der gesamten Kulturwelt im Kampfe für die völlige Vernichtung des Achtstundentags und der übrigen Forderungen des internationalen Arbeiterschutzes.

Aber die Not der Arbeiterklasse erschöpft sich nicht in drückender Arbeitsfron. Sie wird verschärft durch die Geißel der Arbeitslosigkeit, die täglich größere Opfer fordert. Die deutsche Arbeiterschaft wird besonders schwer getroffen durch die Gewaltpolitik des Entente kapitalismus, der den Krieg gegen das unterlegene Deutschland mit wirtschaftlichen und militärischen Machtmitteln weiterführt und die Wiedergesundung unseres Wirtschaftslebens hindert.

Die Maikundgebung muß sich zu einem wirklichen Protest gegen diese Vergewaltigungspolitik der kapitalistischen Weltmächte ausgestalten. Auch die Arbeiter der Ententeländer leiden unter diesem Biderinn, denn die wirtschaftliche Vernichtung Deutschlands legt auch ihre Industrien still. Sie stimmen mit uns überein in dem Ruf nach einer internationalen Befriedigung und Sanierung der Wirtschaft.

Endlich vereinigen wir uns mit ihnen in unserem Kampfe für die Sozialisierung der Produktionsmittel. In den größeren Industrieländern rüstet sich die Arbeiterschaft für die Sozialisierung des Kohlebergbaues und der Gewinnung der übrigen Erdschätze, die allenthalben die Grundlage des Wirtschaftslebens bilden. Das Gesamtwohl der Menschheit darf nicht länger einer Handvoll von Monopolisten ausgeliefert bleiben. Der Widerstand der Unternehmersklasse gegen jeden Fortschritt der Gemeinwirtschaft muß in zähem Kampfe überwunden werden.

Die unterzeichneten Vorstände der gewerkschaftlichen Organisationen Deutschlands rufen daher die deutschen Arbeiter und Angestellten auf,

am 1. Mai

in allen Versammlungen zu demonstrieren:
für die Durchführung des internationalen Arbeiterschutzes in allen Ländern,
für die wirkliche Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch internationale Wirtschaftsgesundung,
für die Sozialisierung der Bodenschätze,
für die internationale Arbeitersolidarität,
für einen wirklichen Weltfrieden!

Berlin, den 13. April 1921.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Th. Leipart.

Der Vorstand des Allgemeinen freien Angestelltenbundes.

Kuhhäuser.

Güß.

Das Exekutivkomitee des Internationalen Gewerkschaftsbundes hat in seiner Sitzung vom 9. April d. J. beschlossen, die Arbeiter der ganzen Welt zu einer mächtigen Mai-Demonstration aufzurufen.

Wir rufen Euch darum auf für diese Forderung am 1. Mai mit aller Kraft einzutreten und für diese Propaganda jene Form zu wählen, die in dem betreffenden Lande gebräuchlich ist oder von der Landeszentrale dafür gewählt wird. In dem einen Lande wird durch Versammlungen oder Aufzüge, in dem anderen Lande durch Arbeitsruhe für

better antasten und die die materielle Notlage bestehen lassen wollen.

Wir rufen Euch auf zum Kampf für den Frieden, für das Recht und das Wohl der Arbeiterschaft!

Dieses Ziel wird erreicht werden, wenn alle Arbeiter sich im Kampf vereinigen für diese beiden Forderungen, die die internationale Gewerkschaftsbewegung stellt:

Sozialisierung der Produktionsmittel!

Durchführung der Beschlüsse von Washington!

Unsere Lösung muss sein:

Kampf und Disziplin!
Kampf für unsere Rechte!
Gegen die Reaktion!

Es lebe die Internationale der Arbeit!

Der Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

Konzentration in der Getränkeindustrie.

Im letzten Artikel (III) muß es unter der Abhandlung über die Breslauer Spirit AG. am betreffender Stelle heißen: Aus der Spiritus- und Heißbrunnen-Spiritusreinigung und Alkoholfabrikation hat die Breslauer Spirit AG. folgende Betriebe an sich gezogen bzw. ist daran interessiert....

Über die anderen in diesem Zusammenhang behandelten Konzerne werden in den letzten Tagen folgende Mitteilungen gemacht, die unserer Aufstellung recht geben, daß auch hier die Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist und man noch weiterer Ausdehnung strebt.

Ferd. Rückforth Nachf. AG. Stettin. Die Hauptversammlung setzte die Dividende auf 25 v. H. für 6 Millionen Mark alte und auf 12½ v. H. für 3 Millionen Mark junge Aktien fest. In den Aufsichtsrat wurden neu gewählt die Herren Geheimer Kommerzienrat Georg Arnhold-Dresden, Stadtrat Deppe-Stettin und Dr. Lefèvre-Stettin. Wie der Vorstand mitteilte, will die Gesellschaft sich noch einige Brauereien angliedern. Aus diesem Grunde werde den Aktionären in einer ausgangs des nächsten Monats stattfindenden Hauptversammlung vorgeschlagen werden, das Aktienkapital weiter, und zwar um 50 auf 70 Millionen Mark zu erhöhen. Die neuen Aktien werden aber den bisherigen Aktionären nicht zum Bezug angeboten, da sie ausschließlich für die bevorstehenden Transaktionen Verwendung finden sollen.

Die Engelhardt-Brauerei AG. in Berlin beruft eine außerordentliche Generalversammlung ein zwecks Bezeichnung über die Vermeidung der durch die Aufführung des Vertrages mit der C. A. G. Rahlsbaum AG. freiwerdenden 2,1 Millionen Mark Stammaktien. Ferner soll die Übernahme der Schlesischen AG. für Bierbrauerei und Malzfabrikation in Landeshut i. Schles. gegen Gewährung von 1000 M. Engelhardt-Aktien gegen 2000 M. Aktien des Schlesischen Unternehmens und die Erhöhung des Aktienkapitals der Engelhardt-Brauerei um 3 Millionen Mark auf 18 Millionen Mark beschlossen werden.

Sinner AG. in Karlsruhe. Die außerordentliche Generalversammlung genehmigte die Anträge der Beteiligung, wonach das Kapital der Gesellschaft um 14 Millionen Mark Stammaktien und 5 Millionen prozentige Prioritätsaktien Lit. B erhöht wird. Die 14 Millionen Stammaktien werden von einem Konsortium unter Führung des Bankhauses Straus u. Co. in Karlsruhe zu 110 Proz. übernommen mit der Verpflichtung, non diesen 9 334 000 Mark den Stammaktionären im Verhältnis von 3 alten zu 2 jungen Aktien zu 115 Proz. zum Bezug anzubieten und die restlichen 4 666 000 M. neuer Stammaktien zum Übernahmepreis von 110 Proz. zur Befüllung der Gesellschaft zu halten. Die 5 Millionen Mark prozentige Prioritätsaktien Lit. B werden unter Ausschluß des Bezugsschreites der Stammaktionäre zu Parit. übernommen.

Kapitalistische Dynastien.

Bon Adolf Grimm

Die Revolution des Novembers 1918 hat etliche zwanzig Kronen und Krönchen auf das Pflaster gerollt. Dynastien, die noch vor der Annäherung als unbedingt widerstandsfähig betrachtet wurden, ja als die feststehendsten der Welt galten, sind in den Staub gesunken. Frei wurde die Bahn für die Entwicklung in der Richtung zur Demokratie. Ungeheuerlich ein Erfolg von ganz hervorragender Bedeutung, für die fernere Entwicklung und Gestaltung unseres gesamten öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens. Für den Wiederaufbau unserer Wirtschaft unbedingte Notwendigkeit. Ja,

Wir fordern Euch daher auf, nunmehr alle trennenden Gegenläufe beiseite zu lassen und am 1. Mai gemeinsam den Kampf zu führen gegen alle Mächte, die die Rechte der Ar-

Der Ort Teltow wird in das Tarifgebiet aufgenommen. — Der Sonnabend wird tariflich als der Tag bezeichnet, an dem die Arbeitszeit um $1\frac{1}{2}$ Stunden verkürzt wird. Fällt der Sonnabend auf einen gesetzlich anerkannten Feiertag, dann tritt die Verkürzung am vorhergehenden Werktag ein. — Der Schichtensatz für Maschinen- und Kesselpersonal wird dahingehend geändert, dass in Betrieben mit ununterbrochener Tätigkeit (Mälzerei und dergl.) die Betriebe berechtigt sind, wie früher in 3 Wochen 19 Arbeitsstunden zu verlangen. Die 19. Schicht wird als Überarbeit, und wenn sie als Nachschicht geleistet wird, außerdem noch mit dem zehnprozentigen Zuschlag zum tariflichen Wochenlohn für planmäßige Nachtarbeit vergütet. — Pförtner und Wächter erhalten für planmäßige Nachschicht einen Zuschlag von 10 Proz. zum tariflichen Wochenlohn gezahlt. — Das Füttern und Beaufsichtigenlassen der Pferde gehört nur innerhalb der tariflichen Arbeitszeit zu den Obliegenheiten des Tourenfahrpersonals. — Alle Hilfsarbeiter bei Gelernten, die dauernd sämtliche Arbeiten der Gelernten verrichten, erhalten den Lohn der Gelernten. — In die Zahl der zusätzlagspflichtigen schmiedigen Arbeiten wird neu aufgenommen: Maurerarbeiten im Kesselzügen und an Feuerbrücken. Erhöhung des Stundenzuschlages von 1,50 M. auf 2 M. für alle zuschlagspflichtigen Arbeiten. — Ausstellung der zuschlagspflichtigen Montagearbeiten, die durch Handwerker und deren Hilfsarbeiter bei der Kundschaft geleistet werden. Erhöhung des möglichen Montagezuschlages von 3 M. auf 4 M. nebst Erfassung der nötigen Fahrtauslagen. — Extrabouren des Wisschers gehören, wenn sie außerhalb der tariflichen Arbeitszeit von Wisschern verrichtet werden, nicht mehr zu den Obliegenheiten des Wisscherns. — Wenn an Sonn- und Feiertagen notgedrungen Rüte ausgefahren werden muss, hat das Tourenfahrpersonal Anspruch auf eine Vergütung, die mindestens so hoch ist wie der tarifliche Überstundensatz. Provision ist anzurechnen. — Erhöhung der Überstundensätze für Überarbeit an Sonn-, Feier- und Wochenarbeiten von 1,25 M. auf 2 M. an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen von 2,50 M. auf 4 M. pro Stunde zum tariflichen Stundenlohn. — Für planmäßige und nicht planmäßige Nachtarbeit in der Zeit von abends 10 Uhr bis morgens 6 Uhr 10 Proz. Zuschlag zum tariflichen Stundenlohn; bei Überarbeit in dieser Zeit außerdem noch der Überstundenzuschlag. Regelmäßige Schichten, die abends nach 10 Uhr enden oder vor 6 Uhr beginnen, sind nicht zuschlagspflichtig. — Erhöhung des Urlaubs für männliche und weibliche Arbeitnehmer. Höchsttarif für männliche Arbeitnehmer nach 10jähriger Dienstzeit 12 Werktage, für weibliche 9 Werktage. — Erhöhung des abhängigen Zuschlages aus § 616 BGB in Sonderfällen auf 77 M. pro Woche = 11 M. pro Tag für Verbarakte; für Überbarakte pro Tag 10 M. pro Woche 70 M. Die Woche wird zu 7 Tagen gerechnet. Arbeitnehmer, die noch kein halbes Jahr beschäftigt sind (einschl. Rize) erhalten die ersten drei Tage der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit 20 M., wenn sie verheiratet sind, und 17,50 M. wenn dies nicht der Fall ist. — Das Einigungsamt wird den Bestimmungen der kommenden Schlichtungsausordnung angepasst werden. Bis dahin wird das Verfahren vor dem jeweiligen Einigungsamt mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang gebracht. — Dauer des Rahmenvertrages 2 Jahre, bis zum 1. März 1923. Lohnakkordtum mit einem Quartalschluss. — Erhöhung der Löhne der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, der Erfahl u. für Wisschern, und Heizer, Pförtner und Wächter entsprechend der allgemeinen Lohnerhöhung.

Dieses Ergebnis lag einer zum 19. April 1921 einberufenen Funktionärsversammlung zur Beschlussfassung vor. Von allen Diskussionsrednern wurde das mangelnde Ergegnkommen der Arbeitgeber sowohl in der Lohnfrage als auch beim Rahmentarif ungünstig beurteilt. Zum Schluss wurde aber doch der Überzeugung Ausdruck gegeben, dass angeicht der derzeitigen Verhältnisse nicht viel mehr herauszuholen sei. Die Versammlung stimmte mit großer Mehrheit dem Lohnakkordtum und der Fassung des Rahmentarifes zu. Eine Redaktionskommission wird nunmehr die rechtliche Aufsicht des Tarifvertrages vornehmen.

Das Lohnakkordtum tritt rückwirkend ab 1. April 1921 in Kraft, der Rahmentarif mit dem Tage der Unterzeichnung desselben. Ab 1. April 1921 beträgt der Lohn für die höhere Lohngruppe 310 M. für die niedrigere Lohngruppe 305 M. Der Überstundensatz der höheren Lohngruppe beläuft sich vom Inkrafttreten des Rahmen tarifes an für Wochen-, Sonn- und Feiertagsarbeitsstunden auf 8,67 M. je Stunde, für Überarbeiten an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen auf 10,67 M. je Stunde; für die niedrigere Lohngruppe beträgt der Überstundensatz 8,50 M. bzw. 10,50 M. Pförtner und Wächter erhalten, wenn sie nach dem Schichtensatz vom 1. Januar 1919 arbeiten, einen wöchentlichen Zuschlag von 15 M. zum tariflichen Wochenlohn als Abgeltung für die innerhalb 3 Wochen zu leistende 12. Schicht; Erfahrlente für Wisschern und Heizer erhalten pro Woche 10 M. Zuschlag zum Tariftarif. Beim einer der von den Erfahrlente zu leistende Schicht auf einen Sonntag fällt erhalten die Erfahrlente außerdem in der Woche einen Tag frei.

Voraussetzung für die Lohnzuschlagszahlung und das Inkrafttreten des Lohnakkordtums und des Manteltariffs ist selbstverständlich die Unterzeichnung des Tarifvertrages seit allen Tarifparteien.

Berlin.

G. H. Dopp.

Mbewegungen im Berufe.

Brennereien, Befehlshäfen, Weinbergsleute, Dampfflasionen.

† Berlin. Für die in den Spritreibungsanstalten und der Abteilung Brauerei beschäftigten ist der neue Tarif abgeschlossen mit Lohn erhöhungen, rückwirkend ab 16. März, von im Durchschnitt 2 M. die Woche; bei einem Teil ist die Lohnzulage höher. Ferner sind eine Reihe Bestimmungen zum Schutz für das Fahrpersonal getroffen und -zurverfügungen über § 616 BGB. und Urlaub. Das Lohnakkord ist erstmalig wieder kündbar am 31. Mai 1921.

Der Lohn beträgt rückwirkend ab 16. März für Handwerker aller Art, Wisschern, Heizer, Apparateführer und Kraftwagenfahrer die Woche 310 M. für Loger- und Hof-

arbeiter, Wächter, Vorläufer, Stallknechte und Küchlein 300 M. Die Frauen erhalten einen Lohn von 200 M.

† Steffin. Die Arbeit wurde in den 3 m.e. Brennereien und Preßkafffabriken und der Kesselfabrikstandstelle am Mittwoch, 13. April, aufgenommen; es wurde durch Umrechnen der bisher gezahlten Kopfzulagen eine Verbesserung für die Kollegen erreicht, auch wurden alle Arbeitnehmer wieder eingeteilt. Bei der Brennerei und Kesselfabrik Käffchen und Lüdolf-Werke hat man schwarze Listen aufgestellt. Die Kollegen und Kolleginnen sollen einen Revers unterstreichen, monach sie sich nur als vorübergehend eingeteilt betrachten sollen, um dann nach und nach an die frische Lust gesetzt zu werden. Derartige Zusummenungen werden natürlich von den Ausständigen entschieden zurückgewiesen. Auch in den Steffiner Sprit u. er. ist die Arbeit nicht aufgenommen worden. Der Direktor ist auf einige Tage verreist, wenn er zurückkommt, dann will er mit dem Betriebsrat über die Wiedereinstellung verhandeln. Da den Weihen am 15. April aufgenommen worden, auch hier ist durch Umrechnen der Kopfzulage eine Einigung erzielt, über die weiteren Forderungen soll der Schlichtungsausschuss entscheiden. Bei den Lüdolf-Werken und Brennerei Käffchen ist die Arbeit am 18. April aufgenommen worden, nachdem auf die schwangeren Listen verzichtet wurde.

Der Kampf hat 25 bis 26 Tage gedauert und ist bis zum Schluss mit voller Energie von den Beteiligten geführt worden. Die Lehren aus diesem Kampfe werden für später den Organisation gute Dienste leisten.

Mühlen.

† Berlin. Nach langwierigen Verhandlungen ist es nur zu einem neuen Abschluss gekommen, und hat das Ergebnis der Verhandlungen die Zustimmung der Kollegen gefunden. Wie in früheren Jahren wurde auch jetzt von den Beteiligten Wert darauf gelegt, in den Löhnen zwischen den einzelnen Kategorien einen nicht zu großen Unterschied einzutragen. Die Zulage beträgt allgemein 20 M. pro Woche pro Stunde zum tariflichen Stundenlohn. — Für planmäßige und nicht planmäßige Nachtarbeit in der Zeit von abends 10 Uhr bis morgens 6 Uhr 10 Proz. Zuschlag zum tariflichen Stundenlohn; bei Überarbeit in dieser Zeit außerdem noch der Überstundenzuschlag. Regelmäßige Schichten, die abends nach 10 Uhr enden oder vor 6 Uhr beginnen, sind nicht zuschlagspflichtig. — Erhöhung des Urlaubs für männliche und weibliche Arbeitnehmer. Höchsttarif für männliche Arbeitnehmer nach 10jähriger Dienstzeit 12 Werktage, für weibliche 9 Werktage. — Erhöhung des abhängigen Zuschlages aus § 616 BGB. in Sonderfällen auf 77 M. pro Woche = 11 M. pro Tag für Verbarakte; für Überbarakte pro Tag 10 M. pro Woche 70 M. Die Woche wird zu 7 Tagen gerechnet. Arbeitnehmer, die noch kein halbes Jahr beschäftigt sind (einschl. Rize) erhalten die ersten drei Tage der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit 20 M., wenn sie verheiratet sind, und 17,50 M. wenn dies nicht der Fall ist. — Das Einigungsamt wird den Bestimmungen der kommenden Schlichtungsausordnung angepasst werden. Bis dahin wird das Verfahren vor dem jeweiligen Einigungsamt mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang gebracht. — Dauer des Rahmenvertrages 2 Jahre, bis zum 1. März 1923. Lohnakkordtum mit einem Quartalschluss. — Erhöhung der Löhne der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, der Erfahl u. für Wisschern, und Heizer, Pförtner und Wächter entsprechend der allgemeinen Lohnerhöhung.

Das Ergebnis lag einer zum 19. April 1921 einberufenen Funktionärsversammlung zur Beschlussfassung vor. Von allen Diskussionsrednern wurde das mangelnde Ergegnkommen der Arbeitgeber sowohl in der Lohnfrage als auch beim Rahmentarif ungünstig beurteilt. Zum Schluss wurde aber doch der Überzeugung Ausdruck gegeben, dass angeicht der derzeitigen Verhältnisse nicht viel mehr herauszuholen sei. Die Versammlung stimmte mit großer Mehrheit dem Lohnakkordtum und der Fassung des Rahmentarifes zu. Eine Redaktionskommission wird nunmehr die rechtliche Aufsicht des Tarifvertrages vornehmen.

Unter diesen Verhältnissen stand auch die Lohnbewegung in Brandenburg a. d. H. Immer schwieriger gestalten sich die Lohnbewegungen im allgemeinen. Hier ganz besonders hart geht es oft her, bei den Herren Mühlensiebern, die nur absolut nicht zugeben wollen, dass in den voraus der AG. gezahlten Wahlköpfen für die Arbeiter ein bestimmter Lohnzuschlag enthalten sei. Es ist geradezu ein Schauspiel für Güter, wenn man bedenkt, dass die Verhandlungen zur Feststellung der Wahlköpfe mit der AG. im Beisein von Vertretern der Mühlensieberorganisationen und der Vertreter der Arbeiterorganisationen geschieht. Die Arbeitgeber begründen ihre Forderung stets mit den steigenden Arbeitskosten. Bei den Verhandlungen legt man immer bestimmt Lohnsätze zugrunde und dennoch sieht man die Wahlköpfe für die Arbeitgeber fest. Über die herkömmlichen Biderstände werden geleistet, wenn es sich um die Entlohnung der Arbeiter handelt. Einmal muss die Ausreise herhalten. „Die Löhne, die wir zahlen, geben schon weit über das ordentliche hinaus“, ein andermal steht der Beschluss des Arbeitgeberorganisationen laufend im Wege.

Unter diesen Verhältnissen stand auch die Lohnbewegung in Brandenburg a. d. H. Die Kollegen glaubten mit Recht Unrecht auf die Löhne, wie sie nach der letzten Wahlkopfzulage von der AG. zugrunde gelegt und von unserem Kollegen Lüppert in der „Zeitung“ veröffentlicht waren, zu haben. Sie reichten dementsprechend ihre Forderungen ein. Von vornherein lehnten die Mühlensiebern, Herr Edele und Herr Heidrich, jede Lohnverhöhung ab und verweisen uns auf den Schlichtungsausschuss. Vor demselben mit unserem vorgebrachten Material in die Höhe getrieben, lehnt der Schlichtungsausschuss die Fassung eines Schiedspruchs ab, gab aber den beiden Firmen auf, dass zu einem bestimmten Termint unterlagen herbeizubringen, niemel pro Tag und von einzelnen Arbeitern geleistet würde. Im zweiten Termint bestrafen die beiden Firmen ganz entschieden die von uns aufgestellten Behauptungen, dass dort, wo pro Arbeiter eine Stunde Arbeitserfüllung zu verzeichnen ist, mindestens ein Lohn für männliche Arbeiter von 200 M. pro Woche zu zahlen sei. Nach langer Beratung sollte dann der Schlichtungsausschuss einen Schiedspruch maran et den Gelernten 25 Pf. und den Angelernten und Frauen 15 Pf. pro Stunde Aufschlag zu den feststehenden Löhnen aufsetzen. Die Kollegen lehnen den Schiedspruch ab und beschließen in dem Streit einzutreten. Bevor dieser Beschluss durchgeführt wurde, hielt es die Bevölkerung noch einmal für notwendig, mit den beiden Firmen zu verhandeln. Bei dieser Gelegenheit machten uns nunmehr die Unternehmer weiters Zugeständnisse. Sie boten den Gelernten 60, den Angelernten 50 und den Frauen 40 Pf. Stundenarbeiterzulage an. Dieses Angebot wurde von den Arbeitern in geheimer Abstimmung ebenfalls abgelehnt. Somit traten die Kollegen in den Streit. Drei Wochen lang wurde dersebe mühselig durchgeführt, bis die Kollegen einsahen, dass sie die Kraft ihres Gegners unterschätzt hatten. So einmütig wie sie den Kampf begonnen, so einmütig beschlossen sie, den für sie ausichtslosen Kampf abzubrechen mit der Bedingung, dass sämtliche Streitende zu ihren alten Rechten und den neuen Stundenlohnzuschlägen wieder eingestellt würden. Dieses wurde nach zweimaliger Verhandlung erreicht. Daraufhin wurde die Arbeit am folgenden Tage von den Streitenden wieder aufgenommen. Wenn nur auch die Kollegen unter den gegebenen Verhältnissen den Kampf ohne weiteren Erfolg abbrechen mussten, so haben sie doch gezeigt, dass sie nicht gewillt sind, sich als Holzloten behandeln zu lassen, sondern für ihre gerechten Forderungen auch zu kämpfen verstehen.

Euch, Kollegen, rufen wir zu Rat aus diesem Kampf. Bleibt ehrig und führt den letzten Arbeiter, der in der Mühlensieber Organisation einer zuständigen Organisation, dem Verband der Brauerei- und Mühlensieberer, zu. Schwere Kämpfe stehen uns noch bevor. Aus diesem Grunde ist doppelte Einigkeit notwendig.

Kundschau.

Der Industrie und Beruf.

Branntweinherstellung und -verbrauch in Deutschland.

T. a. b.	Erzeugung b)	verbraucht b)	Verbrauch b)
1918/19.	1.321.068	106.895	1.125.145
1917/18.	2.358.101	329.173	2.042.874
1916/17.	2.019.363	296.100	1.534.300
1915/16.	2.352.145	797.500	1.890.000
1914/15.	2.620.050	1.248.600	1.596.100
1913/14.	3.844.340	1.722.100	1.726.400
1912/13.	3.749.697	1.866.470	1.721.391
1911/12.	3.459.832	1.931.596	1.573.063
1910/11.	3.473.707	1.961.918	1.405.987
1909/10.	3.647.504	1.798.393	1.888.296

Die Erzeugung in 1919/20 dürfte jährlich 600.000 Hektoliter erreicht haben. 120.000 bis 130.000 Hektoliter Auslandswaren haben als Einkommensmehr Verwendung gefunden; der Einkommensmehr ist sehr ausreichend aus der Erfahrung zu gehen. Da neuen Betriebsjahr 1920/21 dürfte sich die Erzeugung steigern durch die Verarbeitung von Mais, moment in starker Menge Gefahren gemacht wird.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Warenverfassung alle deutscher Gewerkschaften. Zur Wahrung der Konkurrenzinteressen sowie zur Sicherung und Hebung der Warenproduktion ist die „Warenverfassungskette deutscher Gewerkschaften“ mit dem Sitz in Berlin gegründet worden. Diese Warenverfassungskette bezweckt den Einkauf von Textilien, Ober- und Unterleidung, auch Stückwaren und Spuhwerk für die gewerkschaftlichen Organisationen, die einzige und allein als Träger dieser ganzen Einrichtung in Frage kommen. Es sollen keine großen Warenlager errichtet, sondern nur auf Bestellung gearbeitet werden. Die aus dem ganzen Reich nach veränderten Muster in verschiedener Weise eingehenden Bestellungen werden in der Warenverfassungskette gesammelt und dann im größeren Posten an die Erzeuger (Fabriken, Gewerkschaften usw.) in Auftrag gegeben. Bei der Auftragserteilung wird die Bezahlung tariflicher Löhne zur Bedingung gemacht. Die fertige Ware wird dann schadfrei und ohne Berechnung der Verpackung an den Ort der Bestellung gesandt. Die Sicherung gegen Feuergefege und Einbruchssicherheit erfolgt ebenfalls durch die Zentralorganisation ohne Kosten für die örtlichen Stellen, welche die Verteilung übernommen haben. Jedes einzelne Stück ist mit dem Verkaufspreis ausgetrichnet, der erst vor dem Verbraucher bei oder nach Liefernahme der Ware zu entrichten ist. Da es sich nur um die Verteilung der im voraus bestellten Waren handelt, also jeglicher Handelsgewinn ausgeschlossen ist, so sollen die gesamten Umläufe vom Erzeuger zum Verbraucher, einschließlich der Umläufe der Zentralinstanz, insgesamt nur 10 Proz. betragen. Die diesbezüglichen Anweisungen sind an die Ortsausschüsse (Gewerkschaftsräte) verordnet worden. Soweit die Konsumvereine sich bereit erklären, die Verteilung gegen eine mäßige Provision zu übernehmen, sind dieselben in erster Linie zu berücksichtigen. Zu bemerken ist dabei, dass der Beamtenwirtschafts Bund mit Unterstützung der Beamtenwirtschaftsgenossenschaften schon einige Zeit nach diesem System gearbeitet und dabei recht gute Erfolge erzielt hat. Mit dem Deutschen Reich, vertreten durch den Reichsarbeitsminister Dr. Brauns, ist ein Vertrag geschlossen, wonach das Reich den einzelnen Gewerkschaften zur Durchführung dieser Warenverfassung und Hebung der Arbeitlosigkeit im Textil-, Bekleidungs- und Schuhgewerbe Kreise in der Gesamthöhe von 25 Millionen Mark gemahnt. Wissen die eingekauften Waren wegen verändelter Marktlage unter dem Einstandspreis abzugeben, werden sie trotz des Rechts den durchdringend erforderlichen Verlust bis zur Höhe der durch den Gesamtumsatz der Warenverfassungskette erzielten Gewerkschaftenunterstützung im Sinne der Bestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 10. Januar 1920, höchstens jedoch im Betrage von zehn Millionen Mark, soweit er nicht aus vorherdienten Reserven gedeckt werden kann. Diese Mittel werden den Fonds für produktive Gewerkschaftsförderung entnommen.

Alle Angebote von Waren privater Firmen, die angeblich denselben Zweck dienen wie die Warenverfassungsgesellschaften in Berlin, sollen von den Ortsausschüssen zurückgewiesen und an die Warenverfassungskette deutscher Gewerkschaften verwiesen werden.

Aus der Unternehmensorganisation.

Schiffbauerdtag. Die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ sagt folgendes:

Während bei uns im vorernteten Deutschland die Großindustrie davon darauf ausging, höhere Löhne zu erfordern und die Produktion durch Betriebsverfassungen, freie Nachmittage, Urlaub und dergleichen zu verhindern, während bei uns in Deutschland um jeden nichtigen Urlaub, teils mit, teils ohne Einfluss der Gewerkschaften, gestritten wird, hat im reichen Amerika die Arbeiterschaft eingesehen, dass sie sich bei den augenblicklichen Wirtschaftslagen mit weniger geringen Löhnen abfinden muss. Im Staate Missouri ist ein Antikrisettagegesetz mit der Begründung eingeführt, dass jeder Streit die Wirtschaftsklima unverantwortlich ist. In Colorado ist das Zusetzen von Streitgefechten verboten. Man schreibt das dem geringen Einfluss der Arbeitgeberorganisationen zu. Wie möglich glauben, dass der amerikanische Arbeiter aufgeklärt ist und, nicht Verständnis für die wirtschaftlichen Notwendigkeiten besitzt als der deutsche, der alles durch die Brille seiner Parteiengänger sieht und seine wirtschaftlichen Kenntnisse meist nur von Sektern und Sektenorganen besitzt.

Also hat „meine Kenntnisse für die wirtschaftlichen Notwendigkeiten“, die Arbeiter, und findet auch mit verringerten Löhnen ab, damit hebt ihr der Deutsche Krise „Arbeitgeberzeitung“, die auch eindrucken möchte, dass die amerikanischen Arbeiter das „Einfachen“ haben, sich mit verringerten Löhnen abzufinden. Aber das scheint doch nicht überzeugend zusammen mit dem im Staate Missouri geschaffenen Antikrisettagegesetz und dem Streitgefechtenverbot im

